

Bearbeitungsvermerk:

VA

An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte* (§ 67 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018)

über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine entsprechend § 67 Absatz 4 BauO NRW 2018 **vergleichbare Berechtigung** besitzen für die **vergleichbare Anforderungen** nachzuweisen waren

① Personalien

- 1.1 Familienname _____ Ggf. Geburtsname _____
- 1.2 Vorname(n) _____ Geschlecht m w d
- 1.3 Geburtsdatum _____ Geburtsort / Land _____
- 1.4 Staatsangehörigkeit _____

② Akademische Grade (abgeschlossenes Studium) / Titel / Dienstbezeichnungen

- 2.1 Bachelor Master Diplom andere _____
Genauere Bezeichnung Abschlussgrad _____
- 2.2 Studiengang _____ Abschlussdatum _____
Hochschule, Ort, Land _____

- 2.3 Titel / Dienstbezeichnungen
 Dr. Professor andere _____

③ Adressen

3.1 Privatadresse (gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ Telefax _____ Mobil _____

E-Mail _____ Homepage URL _____

3.2 Büro-/Firmenadresse

mit einer Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU / einem gleichgestellten Staat

Büro-/Firmenname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ Telefax _____ Mobil _____

E-Mail _____ Homepage URL _____

3.3 Adressverwendung

3.3.1 Adresse für das zu führende Verzeichnis

Ich wünsche unter folgender Adresse im Verzeichnis der IK-Bau NRW nach § 67 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingetragen zu werden. Dies ist zugleich die Adresse für den Schriftverkehr der IK-Bau NRW

Privatadresse

Büro-/Firmenadresse

3.3.2 Gebührenbescheid

an Privatadresse

an Büro-/Firmenadresse

④ Angaben zur bestehenden Berechtigung

- 4.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach den Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat für Tätigkeiten als Bauvorlageberechtigte*r niedergelassen

Staat der Niederlassung _____

- 4.2 Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung **und** musste dafür folgende vergleichbaren Anforderungen (§ 67 Absatz 4 BauO NRW 2018) erfüllen:

1. Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesens
2. nach dem Abschluss des Studiums mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden.

Zur Erfüllung der Nummer 2. ist der Nachweise zu führen über Art, Ziel und Umfang einer praktischen Tätigkeit in der Planung von mindestens drei Gebäuden. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass eine Tätigkeit im Sinne von Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 des § 34 Absatz 3 HOAI (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) nachgewiesen wird. Zusätzlich ist der Nachweis zu führen, dass die Objektüberwachung im Sinne der Grundleistung des Leistungsphase 8 des § 34 Absatz 3 HOAI für mindestens drei eindeutig bestimmte Gebäude wahrgenommen wurde.

Anmerkung: Sollten die unter **4** genannten Punkte nicht zweifelsfrei bestätigt werden können, ist eine **Anzeige** bei der IK-Bau NRW **nicht zulässig**. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob ein **Antrag** zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Service“.

5 Notwendige Nachweise – beglaubigt und in deutscher Übersetzung

- 5.1 eine Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) darüber, dass Ihre Niederlassung mit der Tätigkeit als bauvorlageberechtigte Person in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig ist **und** Ihnen die Ausübung der Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- 5.2 Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen
- 5.3 Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden nach Abschluss des Studiums.

6 Erklärungen / Hinweise

- 6.1 ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte*r angezeigt,
- 6.2 ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die ich bei Bedarf auch nachweisen kann,
- 6.3 ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- 6.4 Der Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage) ist zu beachten.
- 6.5 Die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service“)

7 Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben (Tarifstelle 8.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung).

Hinweis: Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte*r untersagen, wenn die unter Punkt 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall wird eine Gebühr gemäß der Tarifstelle 5.4 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 350 Euro fällig.

8 Zustimmung zur Datenverarbeitung

- Ich stimme zu, dass die in den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.3 und 3.3 dieser Anzeige aufgeführten Daten veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden können (Familienname, Vorname, akademische Grade und Eintragsanschrift). Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax oder E-Mail) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen: 1. Objektliste
2. Merkblatt (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)
3. Hinweis zur Haftpflichtversicherung (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)



Objektliste zur Anzeige „Bauvorlageberechtigte*r“

Objektangaben						Leistungen anzeigende Person gem. § 34, Absatz 3, HOAI			
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens * ¹)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Bauherr	Bauschein-Nr./ Bauaufsichtsbehörde/ Datum der Genehmigung	Name der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden	Leistungsphasen 1 – 5		Leistungsphase 8	
						Ja	Nein	Ja	Nein
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*¹) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = **NB**, Umbau = **UB**, Ausbau = **AB**, Erweiterung = **E**



Merkblatt - verbleibt bei der/dem Anzeigenden

zu der Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte*r

§ 67 Absatz 4 bis 6 BauO NRW 2018

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. [...]

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2. und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1. und 2. erfüllen mussten, vorzulegen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2. vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen erhalten Sie diese in unserer Geschäftsstelle unter der Rufnummer 0211 13067-121 oder über die E-Mail tueting@ikbaunrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Verbleibt bei der/dem Anzeigenden

Es wird Bezug genommen auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung.

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Bauvorlageberechtigte zu versichern!
Dazu regelt die Verordnung (§ 19 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für Personenschäden und **250.000 Euro** für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen zu versichernde Tätigkeit hervorgehen muss.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der Bauvorlageberechtigte legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Alle Regelungen gelten auch für Bauvorlageberechtigte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Kammer vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist.